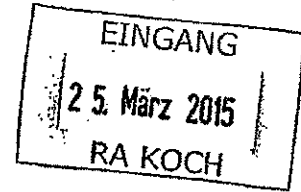


**VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER**



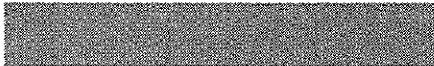
Az.: 2 A 7711/13

verkündet am 19.03.2015  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache



Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Koch und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, -

g e g e n

die Niedersächsische Landesschulbehörde - Regionalabteilung Hannover -, vertreten  
durch den Leiter,  
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, -

Beklagte,

Streitgegenstand: Versetzung in den Ruhestand

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung  
vom 19. März 2015 durch den Richter als Berichterstatter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die [REDACTED] Klägerin steht als verbeamtete Lehrkraft im niedersächsischen Landesdienst und wendet sich mit der Klage gegen ihre Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Sie war zuletzt an der [REDACTED] schule in [REDACTED] tätig, bis sie am [REDACTED] 2012 im Rahmen des erteilten [REDACTED] unterrichts [REDACTED] stürzte und sich dabei eine [REDACTED] fraktur sowie einen [REDACTED] riss zuzog. Seit diesem Vorfall war die Klägerin erkrankt.

Infolge der anhaltenden Erkrankung bat die Beklagte mit Schreiben vom [REDACTED] zunächst um die Vorlage einer Prognose der behandelnden Ärzte, inwieweit mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden könne.

Unter dem [REDACTED] folgte sodann die Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, wobei der an den Amtsarzt gerichtete Untersuchungsauftrag nicht näher konkretisiert wurde.

Der Amtsarzt forderte nach der am [REDACTED] erfolgten Untersuchung der Klägerin ein fachorthopädisches Zusatzgutachten an. Da in diesem auf vorliegende psychosomatische Beschwerden hingewiesen wurde, gab er auch noch ein weiteres, fachpsychiatrisches Zusatzgutachten in Auftrag. Im Gutachten vom [REDACTED] gelangt der Amtsarzt letztlich zu der Einschätzung, dass die Klägerin aus ärztlicher Sicht dienstunfähig sei und mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auch nicht gerechnet werden könne. Die Dienstunfähigkeit hänge jedoch nicht mit dem im [REDACTED] erlittenen Unfall zusammen, sie ergebe sich vielmehr aus der erheblichen psychischen Belastung der Klägerin. Auf den Inhalt des Gutachtens wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] kündigte die Beklagte an, die Klägerin angesichts der im amtsärztlichen Gutachten dargelegten Beeinträchtigung in den Ruhestand versetzen zu wollen und gab ihr insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme, welche über den bevollmächtigten Rechtsanwalt wahrgenommen wurde.

Mit Verfügung vom [REDACTED], zugestellt am [REDACTED], wurde die Klägerin in den Ruhestand versetzt. Das fachpsychiatrische Zusatzgutachten lag der Beklagten dabei nicht vor. Weitere Ausführungen sind in dem Bescheid nicht enthalten.

Die Klägerin hat am [REDACTED] Klage erhoben. Sie macht geltend, die Beklagte habe keinerlei Feststellungen dahingehend getroffen, ob sie ihre Dienstpflichten aufgrund des Gesundheitszustands noch erfüllen könne, sie übernehme schlicht die Einschätzung des Amtsarztes, welcher sich seinerseits auf das fachpsychiatrische Zusatzgutachten stütze. Der Amtsarzt sei aber zur eigenmächtigen Einholung eines Zusatzgutachtens nicht befugt gewesen. Die Beklagte könne die Festlegung von Art und Umfang der Untersuchung nicht gänzlich dem Arzt überlassen. Zudem habe sich weder der Amtsarzt noch die Psychiaterin mit dem Umstand auseinander gesetzt, dass sie trotz der angeblich bereits bestehenden psychischen Beeinträchtigungen stets in der Lage gewesen sei, ihren Dienst vollumfänglich auszuüben. Ein amtsärztliches Gutachten dürfe nicht lediglich die Befunde mitteilen, sondern müsse die für die Meinungsbildung wesentlichen Grundlagen erkennen lassen. Schließlich müsse das Gutachten dem Dienstherrn eine eigene Entscheidung darüber ermöglichen, ob der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Die Beklagte habe im Übrigen weder geprüft noch berücksichtigt, ob eine anderweitige Verwendung möglich sei. Die Ausführungen des Amtsarztes seien auch in dieser Hinsicht weder plausibel noch nachvollziehbar und könnten eine eigene Entscheidung der Beklagten ohnehin nicht ersetzen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass es auf eine eventuelle Fehlerhaftigkeit der Untersuchungsaufforderung nicht ankomme, da die Klägerin dieser Folge geleistet habe. Zudem sei klar gewesen, dass die Untersuchung allein aufgrund der anhaltenden Erkrankung erfolgen sollte, weitere Erkenntnisse hätten nicht vorgelegen. Der Amtsarzt entscheide sodann in eigener Verantwortung über die Einholung von ergänzenden fachärztlichen Stellungnahmen, welche ihm zugerechnet würden. Dieser habe sich auch nicht allein auf die psychiatrische Zusatzbegutachtung gestützt. Die Ausführungen im Gutachten seien aus Sicht des Dienstherrn ausreichend. Zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sei es jedenfalls geboten gewesen, dass der Amtsarzt sich auf die Mitteilung tragender Feststellungen beschränkt und das fachpsychiatrische Gutachten nicht vorgelegt habe. Aus der Feststellung des Amtsarztes, die Klägerin sei für eine Tätigkeit als [REDACTED]

nicht geeignet, lasse sich weiterhin folgern, dass von ihr auch andere Verwaltungstätigkeiten nicht mehr zu bewerkstelligen seien.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle der Kammer erklärt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO der Berichterstatter entscheidet, erweist sich als zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage der angegriffenen Verfügung ist § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG. Danach sind Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 NBG ist die Dienstunfähigkeit aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG.

Die Klägerin kann sich im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens zunächst nicht auf eine etwaige Rechtswidrigkeit der Untersuchungsanordnung vom [REDACTED] berufen. Wie bereits im gerichtlichen Hinweis vom [REDACTED] 2014 ausgeführt, kommt es nicht darauf an, ob die Untersuchungsaufforderung zu unbestimmt gewesen sein könnte, da die Klägerin dieser Folge geleistet hat und ein einmal vorliegendes amtsärztliches Gutachten auch bei Rechtswidrigkeit der Untersuchungsanordnung verwertbar bleibt.

Die ärztliche Untersuchung ist auch - entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 NBG - durch einen Amtsarzt erfolgt. Die fachärztliche Zusatzbegutachtung steht dem nicht entgegen. Zwar weist die Klägerin zu Recht darauf hin, dass § 45 Abs. 1 Satz 2 NBG, wonach ausnahmsweise auch sonstige Ärzte zur Durchführung der Untersuchung bestimmt werden können, lediglich den Dienstherrn, nicht jedoch den Amtsarzt zur Beauftragung von solchen sonstigen Ärzten ermächtigt. Allerdings bezieht sich diese Norm gerade nicht auf konsiliarärztliche Untersuchungen von Beamten durch Fachärzte, die auf Ersuchen des Amtsarztes durchgeführt werden, sondern nur auf solche, die von vornherein durch einen sonstigen Arzt anstelle des Amtsarztes erfolgen. In den erstge-

nannten Fällen obliegt die Begutachtung im Rahmen von § 45 Abs. 1 Satz 1 NBG - wie hier - weiterhin dem amtsärztlichen Dienst, welcher die Zusatzuntersuchungen lediglich nutzen kann, um vorläufige Befunde zu erhärten oder zu entkräften (vgl. Kümmel, § 45 NBG, Rn. 5).

Der Dienstherr ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.06.2007, 2 A 6/06, juris Rn. 23) verpflichtet, die ärztlichen Befunde und Schlussfolgerungen inhaltlich nachzuvollziehen und sich auf ihrer Grundlage ein eigenes Urteil zu bilden. Die Notwendigkeit, einen Arzt hinzuzuziehen, bedeutet nicht, dass diesem die Entscheidungsverantwortung für das gesundheitliche Eignungsurteil übertragen werden darf. Vielmehr ist zu prüfen, ob dieser von zutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen ist und die entscheidungserheblichen Fragen plausibel und nachvollziehbar abgehandelt hat.

Zu diesem Zweck muss der Amtsarzt die Diagnose mitteilen, Ausführungen über den Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die künftige Entwicklung der Erkrankung und insbesondere auch über die Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit machen (Kümmel, § 45 NBG, Rn. 7).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Der Vertreter der Beklagten hat zwar in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass das Gutachten vom [REDACTED] mit immerhin drei Seiten insgesamt relativ ausführlich erscheine. Aus Sicht des Gerichts können jedoch nur diejenigen Ausführungen entscheidend sein, welche die psychische Belastung der Klägerin betreffen, denn der Amtsarzt stützt seine Beurteilung ausdrücklich nicht auf die übrigen körperlichen Leiden. Im Hinblick auf die für maßgeblich erachtete psychische Erkrankung enthält das Gutachten in einem kurzen Absatz lediglich floskelartige Ausführungen und Allgemeinplätze. So heißt es dort unter Verweis auf das psychiatrische Zusatzgutachten, dass sich bei der Klägerin aufgrund der Lebensentwicklung [REDACTED] [REDACTED] entwickelt habe und seit vielen Jahren eine [REDACTED] bestehe. Wie die Fachärztin zu dieser Einschätzung gelangt ist, kann dabei nicht nachvollzogen werden. Der verwendete Begriff des „[REDACTED]“ ist alles andere als selbsterklärend. Es dürfte (wie in allen Teilen der Bevölkerung) eine Vielzahl von Beamten mit [REDACTED] Problemen oder [REDACTED] geben, ohne dass sich daraus Rückschlüsse auf ihre Dienstfähigkeit ziehen ließen. Das Gutachten enthält auch keinerlei Ausführungen zu den erwarteten Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit. Gerade weil die psychischen Probleme schon seit vielen Jahren vorhanden gewesen sein sollen, hätte

hier doch plausibel erklärt werden müssen, weshalb die Klägerin ihren Dienst bis zum aufgetretenen Unfall im Unterricht ohne Schwierigkeiten verrichten konnte und dazu nun auf einmal außerstande sein soll. Soweit der Amtsarzt am Schluss des Gutachtens noch pauschal darauf hinweist, auch er selbst sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine erhebliche psychische Belastung vorliege, vermag dies die übrigen kursorischen Bemerkungen nicht zu substantiieren.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Beklagte allein anhand der Ausführungen des Amtsarztes und ohne Kenntnis des fachärztlichen Zusatzgutachtens nicht in der Lage gewesen sein konnte, die ärztlichen Feststellungen inhaltlich nachzuvollziehen, geschweige denn sich ein eigenverantwortliches Urteil zu bilden. Unter diesen Umständen wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass entweder das Zusatzgutachten beim Amtsarzt angefordert oder aber zumindest eine nähere Erläuterung der angeführten Diagnosen eingeholt wird.

Zwar unterliegt die Weitergabe von Gesundheitsdaten nach § 45 Abs. 2 Satz 1 NBG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wie sich aus der genannten Norm und der angeführten Rechtsprechung jedoch ebenfalls ergibt, kann dies nicht dazu führen, dass dem Dienstherrn für die zu treffende Entscheidung maßgebliche Informationen vorenthalten werden und diesem de facto nur die ungeprüfte Übernahme der amtsärztlichen Feststellung bleibt.

Der Fall wäre ggf. anders zu beurteilen, wenn die Klägerin sich der angeordneten Untersuchung ohne Grund nicht unterzogen oder einen mit der Begutachtung beauftragten Arzt nicht von der Schweigepflicht entbunden hätte. Denn in diesem Falle kann unter Umständen auf das Fehlen der gesundheitlichen Eignung geschlossen werden, vgl. § 43 Abs. 1 Satz 3 NBG. Hier hat die Beklagte jedoch nicht einmal den Versuch unternommen, das fachpsychiatrische Zusatzgutachten zu erhalten.

Eine Entscheidung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, welche aufgrund der nach dem Dienstunfall aufgetretenen Fehlzeiten denkbar gewesen wäre, hat die Beklagte nach eigenen Angaben weder getroffen noch für erforderlich gehalten. Danach kann als dienstunfähig auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer bestimmten Frist (hier 6 Monate, vgl. § 43 Abs. 2 NBG) die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Wenn man diese Regelung als Ermessensvorschrift versteht, konnte eine entsprechende Entscheidung angesichts des vorliegenden Ermessensausfalls im gerichtlichen Verfahren nicht mehr nachgeholt werden. Selbst wenn man aber annehmen wollte, dass eine Entscheidung nach § 26

Abs. 1 Satz 2 BeamStG getroffen wurde, wäre das allein vorliegende amtsärztliche Gutachten auch insofern inhaltlich nicht ausreichend für die anzustellende Prognose. Denn wenn bereits nicht nachvollziehbar dargelegt wird, weshalb aus der psychischen Beeinträchtigung folgen sollte, dass die Klägerin ihren Dienst nicht mehr verrichten kann, so gilt dies erst recht für die Frage, ob Aussicht auf Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit besteht.

Die vorstehenden Erwägungen betreffen im Übrigen auch die Einschätzung der Beklagten, eine anderweitige Verwendung der Klägerin sei nicht möglich. Zwar wird im amtsärztlichen Gutachten festgehalten, dass die Klägerin sich auch nicht für eine Tätigkeit als [REDACTED] (und damit im Ergebnis nicht für eine reine Verwaltungstätigkeit) eigne. Diese Aussage wird jedoch in keiner Weise begründet und erschließt sich auch nicht im Zusammenhang mit den sonstigen Ausführungen. Insoweit wäre ebenfalls eine Auseinandersetzung mit den erwarteten Auswirkungen der Erkrankung auf die im Verhältnis zur Lehrtätigkeit anders gelagerten Verwaltungsaufgaben erforderlich gewesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,

21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.